



Statuten "GALOPP SCHWEIZ"

vom 24. März 2021

1. NAME UND SITZ

Unter dem Namen "Galopp Schweiz" besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB. Sein Sitz ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle. Galopp Schweiz ist Mitglied des Schweizer Pferderennsport-Verbandes (SPV).

2. ZWECK

Galopp Schweiz fördert und kontrolliert den anerkannten Galopprennsport inklusive Ponygalopprennen und unterstützt die Vollblutzucht in der Schweiz.

3. MITGLIEDSCHAFT

3.1. Aktivmitgliedschaft

Aktivmitglieder von Galopp Schweiz sind:

- Besitzer und Teilhaber im Sinne der §§ 15 ff. des GRR.
- Berufsrennreiter und Amateurrenreiter im Sinne der §§ 24 ff. des GRR.
- Trainer im Sinne der §§ 32 ff. des GRR.
- Schweizerische Vollblutzüchter im Sinne des § 195 GRR, die im Besitze einer Vollblut-Zuchtstute oder eines in der Schweiz angemeldeten Vollblut-Deckhengstes sind oder solche Vollblut-Zuchtpferde gemietet haben. Sie sind kollektiv über Galopp Schweiz gleichzeitig auch Mitglieder des SPV.
- Personen, welche die Anforderungen für die Aktivmitgliedschaft als Besitzer, Trainer, Reiter oder Vollblutzüchter jemals erfüllt haben.

3.2. Passivmitgliedschaft

Als Passivmitglieder können bei Galopp Schweiz Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, als Freunde und Gönner den Galopprennsport zu fördern.

3.3. Ehrenmitgliedschaft

Die Generalversammlung kann Personen, die sich um Galopp Schweiz besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

3.4. Obligatorium der Mitgliedschaft

Um am anerkannten Galopprennsport in der Schweiz teilnehmen zu können, ist die Aktivmitgliedschaft bei Galopp Schweiz obligatorisch.

3.5. Aufnahme der Mitglieder

Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand Galopp Schweiz. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Der Beschluss des Vorstandes kann innert zehn Tagen an die Generalversammlung von Galopp Schweiz weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

4. GELTUNGSBEREICH DER MITGLIEDSCHAFT

Durch die Mitgliedschaft bei Galopp Schweiz verpflichten sich die unter Ziffer 3 erwähnten Mitglieder sowie die von Galopp Schweiz mit einer Funktion beauftragten natürlichen und juristischen Personen zur Annahme und Befolgung der Statuten, Reglemente, Beschlüsse und Weisungen von Galopp Schweiz und des SPV.

5. ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Mitglieder können jederzeit per Ende eines Kalenderjahres aus Galopp Schweiz austreten. Der Austritt muss der Geschäftsstelle mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Der Austritt bedeutet für das Mitglied das gleichzeitige Erlöschen allfälliger Besitzerausweise, Reiter- oder Trainerlizenzen sowie der Berechtigung zur Teilnahme am anerkannten Galopprennsport in der Schweiz und des Anspruchs auf Gewinnelder, Entschädigungen und Prämien.

Mitglieder, die durch unwürdiges Verhalten das Ansehen von Galopp Schweiz oder des Rennsportes schädigen oder gefährden, können ausgeschlossen werden.

Mitglieder, die ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber Galopp Schweiz trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Der Beschluss des Vorstandes kann innert zehn Tagen an die Generalversammlung weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

6. ORGANE

Die ordentlichen Organe von Galopp Schweiz sind:

- die Generalversammlung der Mitglieder.
- der Vorstand als leitende Behörde.
- die Rechnungsrevisoren.

7. GENERALVERSAMMLUNG

Die Generalversammlung ist das oberste Organ von Galopp Schweiz.

7.1. Zeitpunkt

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich, im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Das Datum der Generalversammlung ist mindestens 60 Tage vor ihrer Durchführung im "Schweizer Renn- und Zuchtkalender" zu publizieren.

7.2. Einladung

Die Einladung zur Generalversammlung wird auf Veranlassung des Vorstandes Galopp Schweiz spätestens drei Wochen vor Durchführung unter Mitteilung der Traktanden versandt.

7.3. Protokoll

Über die Generalversammlung ist Protokoll zu führen.

7.4. Anträge

7.4.1. Anträge an die Generalversammlung sind durch die Mitglieder mindestens 40 Tage vor der Generalversammlung dem Vorstand Galopp Schweiz schriftlich zuzustellen.

7.4.2. Geschäfte, die nicht statutenkonform angemeldet worden sind, können nicht behandelt werden.

7.5. Befugnisse

7.5.1. Entgegennahme, Gutheissung oder Rückweisung

- des Jahresberichtes des Präsidenten,
- der Jahresrechnung,
- des Revisionsberichtes,
- des Budgets für das nächste Jahr.

7.5.2. Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder.

7.5.3. Beschlussfassung über ausserordentliche finanzielle Belastungen der Mitglieder.

- 7.5.4. Behandlung der vom Vorstand Galopp Schweiz vorgelegten oder von einem Mitglied eingereichten Anträge.
- 7.5.5. Beschlüsse über Statutenänderungen.
- 7.5.6. Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl der Rechnungsrevisoren oder einer Treuhandgesellschaft.
- 7.5.7. Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.
- 7.5.8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 7.5.9. Beschluss über die Auflösung von Galopp Schweiz.
- 7.5.10. Beschluss über Mitgliedschaften bei anderen Organisationen.

7.6. Vorsitz

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, führt den Vorsitz der Generalversammlung.

7.7. Abstimmungen und Wahlen

- 7.7.1. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht von den anwesenden Stimmberechtigten mit einfachem Mehr geheime Abstimmung beschlossen wird.
- 7.7.2. Stimm- und wahlberechtigt sind alle anwesenden Ehren-, Aktiv- und Vorstandsmitglieder. Stellvertretung ist ausgeschlossen. Eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ist erforderlich für
 - die Auflösung von Galopp Schweiz,
 - für die gültige Wahl im ersten Wahlgang des Präsidenten, des Vizepräsidenten und der Mitglieder des Vorstandes sowie Wahl der Rechnungsrevisoren oder einer Treuhandgesellschaft.

Im zweiten und in den folgenden Wahlgängen sowie in allen übrigen Abstimmungen ist das Mehr der anwesenden Stimmberechtigten massgebend.

- 7.7.3. Passivmitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- 7.7.4. Der Vorsitzende der Generalversammlung gibt in Abstimmungen bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

7.8. Ausserordentliche Generalversammlung

- 7.8.1. Der Vorstand Galopp Schweiz kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

- 7.8.2. Die Einberufung muss erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies vom Vorstand Galopp Schweiz verlangt.
- 7.8.3. Die ausserordentliche Generalversammlung hat innerhalb von 12 Wochen nach Eingang des Begehrens stattzufinden. Das Datum ist im "Schweizer Renn- und Zuchtkalender" spätestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung unter Nennung der Traktanden zu publizieren. Im Übrigen gelten die Ziffern 7.6. und 7.7. dieser Statuten.

8. VORSTAND

8.1. Zusammensetzung

Der Vorstand Galopp Schweiz besteht aus fünf bis sieben Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- drei bis fünf Vorstandsmitglieder (Ressortchefs)

8.2. Wahl und Amtsdauer

- 8.2.1. Der Präsident Galopp Schweiz, der Vizepräsident Galopp Schweiz sowie die übrigen Vorstandsmitglieder werden von der Generalversammlung auf vier Jahre gewählt.
- 8.2.2. Dem Vorstand dürfen maximal zwei Passivmitglieder angehören.
- 8.2.3. Eintretende Vakanzen können von der nächsten Generalversammlung besetzt werden, wobei der Neugewählte in die Amtsperiode des Ausgeschiedenen eintritt.

8.3. Organisation

Der Vorstand Galopp Schweiz konstituiert sich selbst. Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder werden durch den Vorstand festgelegt. Der Vorstand erlässt dazu ein Geschäftsreglement.

8.4. Vertretung nach aussen

Der Präsident oder ein Beauftragter des Vorstandes vertritt Galopp Schweiz nach aussen.

8.5. Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Der Präsident hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Vorstandsbeschlüsse können auch anlässlich einer Telefonkonferenz oder schriftlich auf dem Zirkularweg gefasst werden.

8.6. Protokoll

Über die Sitzungen des Vorstandes sowie über Beschlüsse, die mittels Telefonkonferenz- oder auf dem Zirkularweg gefasst werden, ist Protokoll zu führen.

8.7. Befugnisse

Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Befugnisse zu:

- 8.7.1. Führung des Verbandes.
- 8.7.2. Einberufung von ordentlichen und ausserordentlichen Generalversammlungen.
- 8.7.3. Genehmigung oder Abänderung des vom Präsidenten vorgelegten Jahresberichtes.
- 8.7.4. Entgegennahme und Prüfung von Anträgen an die Generalversammlung.
- 8.7.5. Organisation der Geschäftsstelle von Galopp Schweiz.
- 8.7.6. Beaufsichtigung des Kassen- und Rechnungswesen von Galopp Schweiz.
- 8.7.7. Ernennung der ständigen und der Ad hoc-Kommissionen von Galopp Schweiz.
- 8.7.8. Ernennung von Delegierten und Funktionären von Galopp Schweiz.
- 8.7.9. Erlass von Reglementen und Weisungen, welche in geeigneter Form zu veröffentlichen sind. Die Ergänzungen, Änderungen und Weisungen zu den Reglementen sind im "Schweizer Renn- und Zuchtkalender" zu publizieren.
- 8.7.10. Ausarbeiten von Änderungen und Vorschlägen hinsichtlich des GRR, welche den Kompetenzbereich von Galopp Schweiz betreffen.
- 8.7.11. Erfüllung aller Aufgaben, die nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.
- 8.7.12. Erlass einer Gebührenordnung und Festlegung von Entschädigungen und Spesen.

9. KOMMISSIONEN

- 9.1. In die ständigen und die Ad hoc Kommissionen werden Fachleute berufen, die aufgrund ihrer Kenntnisse besondere Aufgaben zu bearbeiten haben und damit den Vorstand Galopp Schweiz entlasten bzw. ihn sinnvoll ergänzen sollen.

Die Kommissionen werden vom Vorstand Galopp Schweiz auch zur Behandlung von Sachfragen, Abgaben von Stellungnahmen etc. herangezogen.

- 9.2. Die Kommissionen werden vom Vorstand Galopp Schweiz gewählt.
- 9.3. Die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten der einzelnen Kommissionen sind im GRR, in den Anhängen dazu und im Geschäftsreglement festgehalten.

10. RECHNUNGSREVISOREN

- 10.1. Die ordentliche Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und zwei Ersatzleute. Für die Wahl und Amtsdauer gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.2.
- 10.2. Die Generalversammlung kann die Rechnungsrevision auch einer Treuhandgesellschaft übertragen.

11. FINANZIELLES

- 11.1. Galopp Schweiz wird durch die Jahresbeiträge der Mitglieder, durch Gebühren und Abgaben, Bussen, Verrechnung von Dienstleistungen, durch den Verkauf von Drucksachen und Publikationen sowie durch Sponsorengelder, Spenden etc. finanziert.
- 11.2. Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich dessen Vermögen.

12. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

12.1. Statutenänderungen

Eine Änderung oder Ergänzung dieser Statuten kann nur durch die Generalversammlung vorgenommen werden.

12.2. Auflösung

- 12.2.1. Galopp Schweiz kann durch die Generalversammlung aufgelöst werden, sofern das durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen wird.
- 12.2.2. Ein nach der Auflösung von Galopp Schweiz noch vorhandenes Reinvermögen wird zur Förderung des Galopprennsportes verwendet.

12.3. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden durch die ordentliche Generalversammlung vom 24. März 2021 beschlossen und treten damit unmittelbar in Kraft. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.